

830/AB

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen. .

Eine parlamentarsche Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen. Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage Nr. 767/J

Zu Frage 1 :

"Welche Verringerung der Zahl an Speisewägen bzw. der Versorgung von Zügen mit Speisewägen hat es in den Jahren 1993, 1994 und 1995 jeweils gegeben?"

Ab 1. März 1993 übernahm die Fa. Stock Holidays (heute TRAINRISTO) 21 Züge von der Fa. WAGONS LITS auf der Südbahnstrecke. 1995 wurden 5 Bewirtschaftungsdienste auf der Westbahn von Zugrestauration auf Minibar und 8 Bewirtschaftungsdienste vom Stützpunkt Graz von Bistro auf Minibar umgestellt.

Zu den Fragen 2 und 3 :

"Welcher Einsparungseffekt war damit verbunden? .

Wurden Umwegrentabilitätsrechnungen angestellt? Wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?.,

Wagons Lits teilte den ÖBB mit, daß sich durch die Umstellung der Bewirtschaftungsdienste der Westbahn eine Reduktion um 6 Personen ergab. Die Änderung der Bewirtschaftung Bistro auf Minibar in Graz hatte keinen Einfluß auf die Personalkostensituation, da gleicher Personalstand notwendig war.

Zu Frage 4:

"Welche Reduktionsschritte sind in den Jahren 1996 und 1997 jeweils geplant?
Welche Gesamtstrategie der Attraktivierung der Bahn liegt dieser Geschäftspolitik zugrunde?"

Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Optimierung des Speisewagenservices wurden seitens der ÖBB insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- Die Speisewagenbewirtschaftung wurde für den Zeitraum ab 1. Juni 1996 neu ausgeschrieben (nach Ablauf des Vertrages mit Wagons Lits am 31. Mai 1996). Als Bestbieter erhielt die Firma TRAINRISTO den Zuschlag.

- Die nunmehr von TRAINRISTO bewirtschafteten Züge wurden mit 1. Juni 1996 von 152 auf 60 reduziert. 76 Züge werden durch ausländische Anbieter in ausländischen Speisewagen bewirtschaftet.
Das Speisewagenservice umfaßt sämtliche EuroCity-Züge, sämtliche InterCity-Züge der IC-Linie 1 (Wien-Kufstein-Bregenz) sowie jene InterCity-Züge, die während zwei Essenszeiten auf den IC-Linien 2 (Wien-Zell am See-Innsbruck), 3 (Wien-Graz) und 4 (Wien-Villach-Salzburg/Linz) verkehren.

- Mit 1. Juni 1996 werden 110 InterCity-Züge mittels InterCity-Bord Service von gastronomisch geschulten ÖBB-Zugbegleitern bewirtschaftet. Das InterCity-Bord Service umfaßt den Verkauf von Heiß- und Kaltgetränken sowie Snacks vor allem in den Zügen der IC-Linien 5 (Bruck a.d.Mur-Villach) und 7 (Graz-Salzburg/Linz), aber auch das Angebot der InterCity-Linien 2, 3 und 4 wird ergänzt. Auf der InterCity-Linie 6 (Graz-Linz) werden Kaltgetränke zum Kauf angeboten. .

- Im Hinblick auf die ausgezeichneten Erfahrungen mit ÖBB-Mitarbeitern im Euro-City 1. Klasse Platzservice (1. Platz bei einem internationalen Vergleich) wurde dieses Service ab 1. Juni 1996 auch auf die mit ÖBB-Speisewagen geführten InterCity-Züge ausgeweitet.

Zu Frage 5 : .

"Immer wieder werden bei den fragstellenden Abgeordneten auch Beschwerden laut, daß sich das Waggonangebot im Bereich der ersten Klasseabteile nicht dem gehobenen Preisstandard anpaßt. Wie hoch ist der Anteil von Waggons im erste Klassebereich, die mehr als 40 . Jahre alt sind? Sind hier Modernisierungsschritte geplant, um dem Leistungs-Preisverhältnis gerecht zu werden?"

Der Anteil von Reisezugwaggons im 1. Klasse Bereich, die mehr als 40 Jahre alt sind, liegt unter 1%. Das Durchschnittsalter der 1. Klasse Waggons ist nicht höher als 15 Jahre. Modernisierungen erfolgen entsprechend der Marktlage.